



Zahl: 850/2017 Scha

Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung

A 9601 Arnoldstein, am 18. Dezember 2017

Gemeindeplatz 4

Abteilung: Bauamtsleitung

Auskünfte: Hr. Alfred SCHASCHL

Telefon: (04255) 22 60

Durchwahl: 35 Fax: DW 33

e-mail: [alfred.schaschl@ktn.gde.at](mailto:alfred.schaschl@ktn.gde.at)

Internet: [www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at)

DVR: 0663697 - UID-Nr.: ATU26011801

## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2017, Zahl: 850/2017 Scha, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2018 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.03.2002, Zahl: 725/3/2002 C, bzw. 02.07.2003, Zahl 725/3/2003 C), festgelegt.

### § 3

#### **Höhe der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 1,55 pro Kubikmeter.**

### § 4

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

### § 5

#### **Überprüfung der Wasserzähler**

- (1) Die Gemeinde hat die Überprüfung der Wasserzähler zu veranlassen, wenn es vom Abgabenschuldner verlangt wird. Der Abgabenschuldner hat die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn die Menge des bezogenen Wassers richtig gemessen wurde, wobei die Abweichungen bis fünf Prozent vom tatsächlichen Verbrauch unberücksichtigt zu bleiben haben.
- (2) Ergibt die Überprüfung, dass der Wasserzähler die Menge bezogenen Wassers unrichtig gemessen hat, so ist die Ermittlung der Menge bezogenen Wassers, der im gleichen Zeitraum des Vorjahres festgestellte Wasserverbrauch, zugrunde zu legen. Ist in diesem Zeitraum ein Wasserbezug nicht festgestellt worden oder hat ein Wasserverbrauch nur in einem Teil dieses Zeitraumes stattgefunden, ist die Menge bezogenen Wassers zu schätzen. Die Verpflichtung zur Eichung des Wasserzählers, da dieser ein „Messgerät ist, welches im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ verwendet wird, wird im Bundesgesetz vom 05. Juli 1950 über das Maß- und Eichweisen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBl. Nr. 152/1950, normiert.

**§ 6**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 7**  
**Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährliche Teilzahlungen (Vorauszahlungen) vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr.: 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009).

**§ 8**  
**Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen**

- (1) Der Bürgermeister hat die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.

- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dezember 2016, Zahl 851/2016 Scha, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Ergeht an:

Alle Anschlagtafeln.

Der Bürgermeister:

(Kessler Erich)